

Gesetz: Asylbewerberleistungsgesetz

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

„(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.“

Verfahren zur medizinischen Behandlung von Flüchtlingen unter AsylbLG

Nach der persönlichen Vorsprache beim zuständigen Sozialamt erhalten Flüchtlinge unter AsylbLG einen Behandlungsschein, der beim Arzt abgegeben werden muss. Der Arzt rechnet die Behandlung regulär über die Kassenärztliche Vereinigung ab, diese fordert die Leistungen dann vom Sozialamt zurück. Häufiger Kritikpunkt an diesem Verfahren ist, dass Erkrankte durch den Weg zum Sozialamt teilweise viel zu spät den Arzt erreichen und zum anderen, dass viele Leistungen nicht von der Vereinbarung erfasst sind und erst vom Sozialamt genehmigt werden müssen. Hierzu zählen z. B. stationäre Behandlung, Behandlungen für chronische Erkrankungen, Hilfsmittel für Behinderte, Seh- und Hörhilfen, häusliche Krankenpflege etc.

Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (nach § 60 Abs. 1 AufenthG): Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG oder Asylberechtigte_r (nach Art. 16a GG): Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG

Anerkannte Flüchtlinge oder Menschen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, haben die gleichen Rechte auf Krankenbehandlung wie Deutsche. Sobald sie ihren Titel erhalten haben, beantragen sie Leistungen nach SGB II im Jobcenter und können sich selbst eine Krankenkasse suchen, bei der sie sich versichern lassen.